

# PORR AG

## Gegenüberstellung § 4 der Satzung

Alte Fassung		Neue Fassung
<b>I. Grundkapital und Aktien</b>		<b>I. Grundkapital und Aktien</b>
<b>§ 4</b>		<b>§ 4</b>
<b>Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital</b>		<b>Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital</b>
<p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 29.095.000,00 (Euro neunundzwanzig Millionen fünfundneunzigtausend).</p> <p>(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 14.547.500 (vierzehn Millionen fünfhundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert) Stück nennbetragslose Stückaktien.</p> <p>(3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.</p> <p>(4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 11.07.2013 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 6.612.500,00 durch Ausgabe von bis zu 3.306.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen; oder</li> <li>ii) durch Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals .</li> </ul> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.</p>		<p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 29.095.000 (neunundzwanzig Millionen fünfundneunzigtausend) Stück nennbetragslose Stückaktien.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 11.07.2013 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 6.612.500,00 durch Ausgabe von bis zu 6.612.500 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen; oder</li> <li>ii) durch Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals.</li> </ul> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.</p>